Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sicherung des Lehrkräftebedarfs und Qualifikation von Lehrkräften für den fachpraktischen Unterricht an Pflegeschulen

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 22.09.2026
- Drs. 19/11736,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 30.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung wurden die Anforderungen an Pflegeschulen durch § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) geregelt. Danach müssen Pflegeschulen u. a. über eine angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte verfügen.

Das Kultusministerium veröffentlicht unter dem Aktenzeichen MK-Ref 45, Az. 80009/10/4/3 Informationen zur Umsetzung der Pflegeausbildung in Niedersachsen. In der Fassung vom 05.03.2025 wird im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an Pflegeschulen ausgeführt: „Für 500 Stunden ist eine Klassenteilung vorgesehen und finanziert, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG) eine Gruppe unterrichten können."

Der Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis" wird jedoch weder im PflBG noch in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung näher definiert. Auch die Qualifikationsanforderungen für diese Tätigkeit sind nicht ausdrücklich geregelt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur rechtlichen Einordnung und zu den Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften für (fach-)praktischen Unterricht an Pflegeschulen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Pflegeausbildung in Niedersachsen wird sowohl an öffentlichen berufsbildenden Schulen als auch an Pflegeschulen in freier Trägerschaft durchgeführt. Die niedersächsische Pflegeschullandschaft ist hierdurch geprägt von unterschiedlichen Trägerstrukturen, organisatorischen Rahmenbedingungen und gewachsenen Ausbildungsangeboten.

Die Landesregierung berücksichtigt bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes sowie die unterschiedlichen schulorganisatorischen Gegebenheiten der Pflegeschulen in Niedersachsen. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung sicherzustellen und zugleich den unterschiedlichen Anforderungen öffentlicher berufsbildender Schulen und Pflegeschulen in freier Trägerschaft angemessen Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte zu unterstützen, ausreichende Ausbildungskapazitäten zu sichern und die bestehenden Gestaltungsspielräume des Pflegeberufegesetzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten der Pflegeschulen sachgerecht zu nutzen.

1. Wie definiert das Kultusministerium den Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ im Bereich der Pflegeausbildung?

Der Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ wird seitens des Kultusministeriums grundsätzlich im Sinne der für öffentliche berufsbildende Schulen geltenden Regelungen verstanden. Eine nähere Bestimmung des Begriffs erfolgt durch § 9 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung), der die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis regelt. Die Vorschrift bildet damit einen klaren fachlichen und rechtlichen Referenzrahmen für das Verständnis des Begriffs.

2. Wie ist die in den Informationen des Kultusministeriums zur Umsetzung der Pflegeausbildung enthaltene Aussage zu verstehen, dass Lehrkräfte für Fachpraxis „gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG“ eine Gruppe im Rahmen der Klassenteilung unterrichten können, obwohl der Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ im PflBG selbst nicht näher bestimmt wird?

3. Welche fachlichen und pädagogischen Anforderungen gelten nach Auffassung des Kultusministeriums für Personen, die an Pflegeschulen fachpraktischen Unterricht durchführen?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die in den Informationen des Kultusministeriums zur Umsetzung der Pflegeausbildung enthaltene Aussage bezieht sich auf die Durchführung der für die Vermittlung fachpraktischer Ausbildungsinhalte vorgesehenen Unterrichtsstunden.

Für öffentliche berufsbildende Schulen besteht die Möglichkeit, die hierfür vorgesehene Klassenteilung unter Einbeziehung von Lehrkräften für Fachpraxis umzusetzen. Hierdurch wird die organisatorische Durchführung der Ausbildung innerhalb der vorhandenen Lehrkräftekapazitäten unterstützt. Der Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ ist im Pflegeberufegesetz nicht definiert. Für öffentliche berufsbildende Schulen können insoweit Lehrkräfte für Fachpraxis nach § 9 NLVO-Bildung eingesetzt werden.

Davon zu unterscheiden sind die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte an Pflegeschulen in privater Trägerschaft. Diese richten sich nach § 9 PflBG, da landesrechtlich keine darüber hinausgehenden Vorgaben normiert sind. Für den praktischen Unterricht können gemäß PflBG dort auch Personen eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG erfüllen (z. B. Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau).

4. Beabsichtigt die Landesregierung, von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 3 PflBG Gebrauch zu machen und die Anforderungen an Lehrkräfte an Pflegeschulen näher zu regeln?

Die Landesregierung macht bereits von der in § 9 Abs. 3 PflBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Anforderungen an Lehrkräfte an Pflegeschulen näher zu regeln. Hierzu zählen insbesondere die landesrechtlichen Regelungen zum Einsatz fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit einschlägigem Bachelorabschluss an Pflegeschulen sowie die im „Merkblatt 4 - Sondermaßnahme Pflege für den Quereinstieg in das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften“ (siehe **Anlage**) geregelten Möglichkeiten zur Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften für öffentliche berufsbildende Schulen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die auf § 9 Abs. 3 PflBG beruhenden Regelungen im Rahmen der derzeit vorbereiteten Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen künftig an zentraler Stelle fortzuführen sowie auf die Ausbildung in der Pflegefachassistenz zu erstrecken. Dadurch werden die bestehenden Regelungen systematisch zusammengeführt und ihre weitere Anwendung bis zum Ablauf der bundesgesetzlich vorgesehenen Öffnungsklausel sichergestellt.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen einer fehlenden näheren landesrechtlichen Konkretisierung der Anforderungen an Personen, die fachpraktischen Unterricht an Pflegeschulen durchführen, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte und die Sicherstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten in Niedersachsen?

Die Landesregierung bewertet die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen als geeigneten Rahmen zur Gewinnung qualifizierter Lehrkräfte und zur Sicherstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten in der Pflegeausbildung. Das Pflegeberufegesetz enthält Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte. Ergänzend nutzt Niedersachsen die in § 9 Abs. 3 PflBG eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten. Hierzu gehören Regelungen für den Einsatz fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte an Pflegeschulen sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften für öffentliche berufsbildende Schulen.

Dabei berücksichtigt die Landesregierung, dass die Pflegeausbildung in Niedersachsen sowohl an öffentlichen berufsbildenden Schulen als auch an Pflegeschulen in freier Trägerschaft durchgeführt wird und die jeweiligen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen Unterschiede aufweisen können. Diese Besonderheiten werden bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung der Regelungen berücksichtigt. Die Landesregierung sieht vor diesem Hintergrund die bestehenden Regelungen als geeignet an, die Durchführung der Pflegeausbildung in Niedersachsen zu unterstützen. Zudem ist vorgesehen, die entsprechenden Regelungen im Rahmen der derzeit vorbereiteten Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen fortzuführen und weiter zu systematisieren.

(verteilt am 04.11.2026)

Niedersächsisches
Kultusministerium

Merkblatt für die Sondermaßnahme an berufsbildenden Schulen

Inhalt

1. Was versteht man unter der Sondermaßnahme?
2. Voraussetzungen für die Sondermaßnahme
3. Einstellung in die Sondermaßnahme
4. Ablauf der Sondermaßnahme
5. Abschluss der Sondermaßnahme und anschließender Vorbereitungsdienst
6. Entgelt und Arbeitsbedingungen
7. Berufliche Perspektiven
8. Weitere Informationen

1. Was versteht man unter der Sondermaßnahme?

Bei der Sondermaßnahme handelt es sich um eine spezielle Form des Quereinstiegs. Es ermöglicht Personen, die über einen Bachelorabschluss oder ein Fachhochschuldiplom in einer beruflichen Fachrichtung verfügen und kein Lehramtsstudium absolviert haben, den Zugang zum Schuldienst.

Zu den beruflichen Fachrichtungen gehören:

- Agrarwissenschaft
- Bautechnik
- Chemietechnik
- Druck und Medientechnik
- Elektrotechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Fahrzeugtechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Gesundheitswissenschaften
- Holztechnik
- Informationstechnik
- Kosmetologie
- Metalltechnik

- Pflegewissenschaften
- Sozialpädagogik
- Textiltechnik
- Wirtschaftswissenschaften

Im Rahmen des abgeschlossenen Studiums sind für die berufliche Fachrichtung 180 Leistungspunkte in den fachwissenschaftlich zu belegenden Inhalten gemäß dem KMK–Beschluss über die "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung" nachzuweisen.

2. Voraussetzungen für die Sondermaßnahme

- Bachelorabschluss oder Fachhochschuldiplom (ohne Lehramtsstudium)
- Bereitschaft für die Erbringung weiterer Studienleistung und zur berufsbegleitenden Qualifizierung
- Persönliche Eignung

3. Einstellung in die Sondermaßnahme

Im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgt eine direkte Anstellung als Lehrkraft an einer öffentlichen berufsbildenden Schule (BBS) in Niedersachsen im Tarifbeschäftigtenverhältnis.

Die Einstellungsbedarfe der öffentlichen berufsbildenden Schulen in Niedersachsen werden auf der Internetplattform „EIS-Online-BBS“ veröffentlicht. Über diese Plattform haben Sie die Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Es bestehen keine festen Einstellungstermine; die Einstellungen erfolgen kontinuierlich im Laufe des gesamten Jahres.

Sollte eine ausgeschriebene Stelle nicht mit einer Lehrkraft besetzt werden können, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie die entsprechenden Lehrbefähigungsfächer verfügt, entscheidet die jeweilige Schule, ob das Auswahlverfahren im Rahmen der Sondermaßnahme fortgesetzt wird.

Im Arbeitsvertrag ist eine Qualifizierungsauflage in Form einer Nebenabrede (auflösende Bedingung) enthalten. Diese umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen, die innerhalb von maximal 36 Monaten abzuschließen sind:

1. Erfolgreiche Teilnahme an einer 18-monatigen pädagogisch-didaktischen Qualifizierung an einem Studienseminar.

2. Erfolgreiche Teilnahme an schulinternen Maßnahmen zur Einführung in die schulpraktische Arbeit der eigenverantwortlichen Schule. Hierzu zählen Hospitationen im Unterricht erfahrener Fachlehrkräfte sowie Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche durch erfahrene Lehrkräfte und die Schulleitung.
3. Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 70 Leistungspunkten in einem allgemeinen Unterrichtsfach und 30 Leistungspunkten in Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Die Wahl des Unterrichtsfaches sowie der Studienorte für das Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik liegt in der freien Entscheidung des Bewerbenden.

Ziel dieser Sondermaßnahme ist es, die Voraussetzungen für eine spätere Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu erwerben.

4. Ablauf der Sondermaßnahme

Der Einsatz als Lehrkraft im Theorieunterricht an der BBS erfolgt von Beginn des Vertrages an zunächst ausschließlich in der von der bereits studierten beruflichen Fachrichtung.

Parallel dazu qualifiziert sich der Bewerbende im Rahmen der Nebenabrede (siehe oben) „on the job“ weiter. Für diese Qualifizierungsmaßnahmen wird eine anteilige Freistellung von Ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung gewährt:

- Während der Erbringung der Studienleistungen sowie der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung am Studienseminar erfolgt eine Anrechnung im Umfang von 12,5 Unterrichtsstunden (UStd.), entsprechend der Vollzeitstelle mit 25,5 UStd.
- Nach Abschluss der Studienleistungen und während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung wird eine weitere Anrechnung im Umfang von 5 UStd. gewährt.

Teilnehmende der Sondermaßnahme sind somit einerseits beruflich Tätige mit festem Einkommen und andererseits Studierende.

Der Beginn des Unterrichts in dem gewählten Unterrichtsfach erfolgt, sobald „angemessene“ Studienleistungen in diesem Fach nachgewiesen werden können. In der Regel sind dies 35 Leistungspunkte.

5. Abschluss der Sondermaßnahme und anschließender Vorbereitungsdienst

Die Schulleitung stellt spätestens am Ende der 36-monatigen Qualifizierungsphase formal den Gesamterfolg der Qualifizierung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllt.

Im Anschluss folgt ein auf sechs Monate verkürzter Vorbereitungsdienst. Dieser Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich als Studienreferendarin bzw. Studienreferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Anwärterbezügen absolviert.

Durch das erfolgreiche Ablegen der Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes erwerben die Bewerbenden die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Damit liegen die grundlegenden Voraussetzungen für eine unbefristete Tätigkeit im niedersächsischen Schuldienst vor.

6. Entgelt und Arbeitsbedingungen

Während der Qualifizierungsphase erfolgt die Eingruppierung als Tarifbeschäftigte im Regelfall in Entgeltgruppe 11 nach Anlage B zum TV-L.

7. Berufliche Perspektiven

- Mit dem erfolgreichen Bestehen der Staatsprüfung wird die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben. Damit stehen den Bewerbenden im anschließenden Bewerbungs- und Auswahlverfahren für den Schuldienst gleichrangige Einstellungschancen im Vergleich zu den Lehrkräften mit dem traditionellen Weg der Lehramtsausbildung offen.
- Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist in Niedersachsen grundsätzlich ist eine Verbeamtung als Lehrkraft möglich.

8. Weitere Informationen

- Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, hier: Sondermaßnahme zur Einstellung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms, RdErl. d. MK v. 16.12.2021 – 42-84120/60 – VORIS 22410 – (SVBl. 2/2022, S. 73 ff.)
- KMK–Beschluss über die "Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung"
- Zur Lehr- und Laufbahnbefähigung und damit zur Verbeamtung: Nds. Laufbahnverordnung der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) sowie Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)

Viel Erfolg auf Ihrem Weg ins Lehramt!